

# Merkblatt zum Niedersächsischen Gaststättengesetz



**STADT BURGWEDEL**

## **Für wen gilt das Nds. Gaststättengesetz?**

Dieses Gesetz gilt für das Betreiben eines Gaststättengewerbes in Niedersachsen.

Ein Gaststättengewerbe betreibt, wer gewerbsmäßig **(gegen Entgelt)**

- Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle anbietet,
  - zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle anbietet,
- wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personenkreisen, z.B. Mitgliedern eines Vereins, zugänglich ist.

**Bei Veranstaltungen von Vereinen (bzw. sonstigen Organisationen oder Gesellschaften) ist das der Fall, wenn der Verkauf in der Absicht erfolgt, daraus einen den Selbstkostenpreis übersteigenden Überschuss bzw. Gewinn zu erzielen, selbst wenn der betreffende Verein steuerrechtlich als gemeinnützig anerkannt ist.**

## **Anzeige**

Wer ein stehendes Gaststättengewerbe betreiben will, hat dies, auch wenn es nur für kurze Zeit betrieben werden soll, der Stadt Burgwedel mindestens 4 Wochen vor dem erstmaligen Anbieten von Getränken oder zubereiteten Speisen anzuzeigen.

Für die Anzeige ist der nach dem GastG vorgeschriebene Vordruck zu verwenden.

Anzuzeigen ist ferner, wenn das bisherige Angebot im laufenden Gaststättenbetrieb auf alkoholische Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle ausgedehnt werden soll.

Werden alkoholische Getränke angeboten, sind zugleich mit der Anzeige folgende Unterlagen vorzulegen:

1. ein Nachweis über den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses und
2. eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister  
oder
3. eine Bescheinigung über eine durch Rechtsvorschrift vorgesehene Überprüfung der gewerberechtlichen Zuverlässigkeit.

Fehlen diese Unterlagen vollständig oder teilweise, werden sie von Amts wegen angefordert. Der dadurch entstehende höhere Verwaltungsaufwand wird in Rechnung gestellt.

## **Allgemeine Verbote**

Im Gaststättengewerbe ist es verboten,

1. Branntwein oder überwiegend branntweinhaltige Lebensmittel in Automaten anzubieten,
2. alkoholische Getränke an erkennbar betrunkene Personen abzugeben,
3. die Abgabe von Speisen von der Bestellung von Getränken abhängig zu machen,
4. bei der Nichtbestellung von Getränken für Speisen höhere Preise zu verlangen,
5. die Abgabe alkoholfreier Getränke von der Bestellung alkoholischer Getränke abhängig zu machen,
6. bei der Nichtbestellung alkoholischer Getränke für alkoholfreie Getränke oder Speisen höhere Preise zu verlangen oder
7. von den Gästen für die Benutzung der Toiletten ein Entgelt zu fordern.

Bei der Abgabe von Alkohol ist zu beachten, dass mindestens ein alkoholfreies Getränk zu einem geringeren Preis angeboten werden muss als das preiswerteste alkoholische Getränk.

### **Antragsteller**

Der Anzeigepflichtige muss eine Person sein, die für die Ausgabe der Getränke und Speisen an seinem Stand verantwortlich ist.

### **Verwaltungsgebühren**

einfache Anzeige für eine Gaststätte ohne Alkoholausschank	25,00 €
mit Alkoholausschank bei gleichzeitiger Vorlage der Auskunft aus dem Gewerbezentralregister und des Nachweises über die Beantragung des Führungszeugnisses	50,00 €
mit Alkoholausschank bei <u>nicht</u> gleichzeitiger Vorlage der Auskunft aus dem Gewerbezentralregister und des Nachweises über die Beantragung des Führungszeugnisses (Beantragung von Amts wegen)	88,50 €
Antrag auf Erteilung einer Ausnahme von der 4-Wochen-Anzeigefrist (zusätzlich zur Anzeigegebühr)	50,00 €